

Stuttgart, 17.04.2024

Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 im Bereich Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

- Feststellungsbeschluss ohne Anregungen i. S. v. § 3 Abs. 2 BauGB**
- Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	14.05.2024 16.05.2024

Beschlussantrag

- Vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes Stuttgart im Bereich Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd wird Kenntnis genommen. Es gab keine Anregungen.
- Die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes Stuttgart (FNP) im Bereich der Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd wird festgestellt. Maßgebend sind die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, jeweils mit Datum vom 6. Dezember 2022.

Kurzfassung der Begründung

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Errichtung der Kita Eierstraße über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet baurechtlich genehmigt. Im rechtswirksamen Bebauungsplan B14 / Ortsumfahrung Heschlach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstattennutzung nicht zulässig.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden. Die bestehende und genehmigte Bebauung soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen im bestehenden Umfang erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Zur dauerhaften Sicherung der bestehenden Kindertagesstättenutzung ist die Änderung des Planungsrechts erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes bislang als Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP wird daher im Parallelverfahren geändert. Zukünftig wird sonstige Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan

Auf eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB konnte verzichtet werden, da auf die entsprechenden Inhalte aus der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden konnte.

Der damalige Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd beschlossen (GRDrs 568/2018).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 7. September bis einschließlich 8. Oktober 2018 im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einzusehen waren. Während dieser Zeit wurde seitens der Öffentlichkeit eine Anregung vorgebracht. Hierbei wurde Widerspruch gegen die unbefristete Genehmigung der Kindertagesstätte eingelegt. Dieser konnte im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden. Die schriftliche Anregung ist in Anlage 3 mit einer Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Der Erörterungstermin zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplan war am 25. September 2018. Hierzu sind keine Bürgerinnen und Bürger erschienen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25. September 2018 um ihre Stellungnahme zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gebeten. Die Anregungen konnten im Bebauungsplanverfahren bis auf eine Detailfrage zu den Pflanzverpflichtungen berücksichtigt werden. Die Anregungen sind mit der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 4 dargestellt.

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss der FNP-Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2023 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur 65. FNP-Änderung im Bereich der Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd gefasst (s. GRDrs 701/2023).

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 35/36 am 31. August 2023 bekanntgemacht und erfolgte zwischen dem 8. September 2023 und 9. Oktober 2023. Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung ins Internet eingestellt. Während dieser Zeit wurden die Unterlagen auch im Amt für Stadtplanung und Wohnen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Veröffentlichung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4a Abs. 2 BauGB durch elektronische Beteiligung eingeholt. Die vorgebrachten Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und machten keine Änderung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich. Die Anregungen sind mit der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 5 dargestellt.

Fazit / Weiteres Vorgehen

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung vorgeschlagen. Die eingegangenen Stellungnahmen haben nicht zu einer Änderung der Plandarstellung und nicht zu einer neuen Betroffenheit geführt. Nach dem Feststellungsbeschluss wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt und nach positivem Bescheid ortsüblich bekannt gemacht und damit wirksam.

Klimarelevanz

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht quantifizierbar.

Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Errichtung der Kita Eierstraße zunächst über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet baurechtlich genehmigt. Diese Genehmigung wurde um weitere fünf Jahre verlängert. Durch die parallele Aufstellung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt 299) wird eine dauerhafte Nutzung des Grundstücks für eine Kita ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine finanziellen Auswirkungen; mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für den neuen Bebauungsplan geschaffen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine



Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Planzeichnung zur Änderung Nr. 65 des FNP Stuttgart (vorher/nachher) vom 6. Dezember 2022
2. Begründung mit Umweltbericht zur Änderung Nr. 65 des FNP vom 6. Dezember 2022
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (zum Bebauungsplan Kita Eierstraße (Stgt 299))
4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (zum Bebauungsplan Kita Eierstraße (Stgt 299))
5. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

SW Schützenswerte Daten